Antragstellung bei der zuständige UNB, beim NLWKN-Wolfsbüro oder beim MU

Tätig werden von Amts Wegen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG ohne Antragerfordernis)

Klärung der Zuständigkeit; evtl. Übertragung der Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG durch MU

Zuständige Behörde prüft Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45a Abs. 2
Beteiligte:
- LJN, LWK, NLWKN-Wolfsbüro, MU, JB
- Ggf. angrenzende Bundesländer

Antrag wird bewilligt
Zuständige Naturschutzbehörde sendet Bewilligungsbescheid an Antragsteller*in, erteilt Ausnahmegenehmigung und bestimmt im Einvernehmen mit Jagdbehörde die geeigneten Personen nach § 45a Abs. 4 BNatSchG

+

Zuständige Jagdbehörde erteilt jagdrechtliche Ausnahme-genehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 1

Antrag wird abgelehnt
Antragsteller*in erhält Ablehnungsbescheid von zuständiger Behörde

Eine geeignete Person koordiniert Vollzug

Entnahme: unverzügliche Meldung an Jagdbehörde; weiteres Vorgehen gemäß Ausnahmegenehmigung

Keine Entnahme im Genehmigungszeitraum; ggf. Prüfung einer Verlängerung

Zuständige Behörde benachrichtigt alle geeigneten Personen und setzt Vollzug aus

Meldung an NLWKN-Wolfsbüro, phänotypische Beurteilung und Initiierung der Genetikanalyse sowie Transport zum Leibniz-IZW mit Unterstützung von Wolfsberater*in

Bei Entnahme des zu entnehmenden Individuums: Benachrichtigung der geeigneten Personen und Antragssteller*in

Zuständige Behörde prüft Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Vollzugs; koordiniert Verbleib des Kadavers